S 12 AS 4461/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Treuhand fiktiver Vermögensverbrauch verdeckteTreuhandvereinbarung Beweislast Bausparvertrag Vermögen Freibetrag Darlegungslast Umstände der Treuhandabrede Verwertung Vertrauensschutz
Leitsätze	1. Für die Umstände einer Treuhandabrede sind die Leistungsberechtigten darlegungspflichtig und tragen, nachdem es sich um für sie günstige Umstände aus ihrer Sphäre handelt, die objektive Beweislast. Aufgrund der besonderen Beweisnähe ist dem sich als Treuhänder darstellenden Leistungsberechtigten das vorgebliche Treugut zuzurechnen, wenn er die abweichende Rechtsinhaberschaft nicht nachweisen kann (Anschluss an BSG, Urt v 24. Mai 2006 – B 11a AL 49/05 R – juris RN 27). 2. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligung kommt es auf die Situation bei ihrem Erlass an, wobei vorhandenes und verwertbares Vermögen so lange zu berücksichtigen ist, wie es tatsächlich vorhanden ist (Anschluss an BSG, Urt v 25. April 2018 – B 14 AS 15/17 R – juris RN 20). Unerheblich ist also, ob das Vermögen, unterstellt Leistungen nach dem SGB II wären nicht gewährt worden, fiktiv zu einem früheren

	Zeitpunkt verbraucht gewesen wäre.
Normenkette	SGB X § 45 SGB II § 12 SGB X § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 4461/16
Datum	20.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 366/21
Datum	20.07.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Beteiligten haben einander fÃ¼r das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerinnen wenden sich gegen bestandskrÃ¤ftige RÃ¼cknahmen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume MÃ¤rz bis Juni 2011, Juli bis Dezember 2011 und Januar bis MÃ¤rz 2012 und die darauf beruhenden Erstattungsforderungen.

Â

Die am â¦ 1980 geborene KlÃ¤gerin zu 1) ist die Mutter der am â¦ 2009 geborenen KlÃ¤gerin zu 2).

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) schloss mit der Bausparkasse H (spÃ¤ter Ã¼bergegangen in W AG, Vertragsnummer 589****52) am 14. MÃ¤rz 1999 einen Bausparvertrag Ã¼ber eine Summe von 30.000 DM bei einem monatlichen Regelsparbetrag von 90 DM ab. Vom Konto der Frau K1, ihrer Mutter, sollten die Spareinlagen durch Lastschrift eingezogen werden kÃ¶nnen. Der Vertrag kam durch Vermittlung des Herrn K2 zustande. Die KlÃ¤gerin zu 1) erteilte am 20. Mai 2008 einen Freistellungauftrag i.H.v. 300 Euro.

Â

Zwischen der KlÃ¤gerin zu 1) und der BHW Bausparkasse kam ebenfalls durch Vermittlung des Herrn K2 am 5. September 2003 ein Bausparvertrag Ã¼ber eine Summe von 10.000 Euro zustande. Auch dieser Vertrag sah vor, dass die Sparleistungen i.H.v. 43 Euro monatlich vom Konto ihrer Mutter durch Lastschrift eingezogen werden sollten. Die KlÃ¤gerin zu 1) erteilte am Abschlusstag einen Freistellungsauftrag i.H.v. 200 Euro.

Â

FÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) kam am 23. Dezember 2009 unter Vermittlung von Herrn K2 ein Bausparvertrag mit der B AG (Vertragsnummer 632****401) Ã¼ber eine Bausparsumme von 20.000 Euro zustande. Der Sparbeitrag sollte monatlich 70 Euro betragen und vom Konto der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) eingezogen werden.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) beantragte nach dem im Mai 2007 erfolgten Umzug nach H. und nachdem sie eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung aufgenommen hatte, erstmals im September 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Beklagten. Dabei verneinte sie in dem Formularantrag die Frage nach vorhandenen Bausparkonten und gab als VermÃ¶gen die HÃ¶he von Guthaben i.H.v. insgesamt 142,12 Euro auf zwei Girokonten, Bargeld i.H.v. 50 Euro und eine Anlage auf einem Sparbuch i.H.v. 125 Euro an. Die KlÃ¤gerin zu 1) bezog ab September 2007 und die KlÃ¤gerin zu 2) ab ihrer Geburt laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In den hierzu gestellten WeiterbewilligungsantrÃ¤gen gab die KlÃ¤gerin zu 1) jeweils keine VerÃ¤nderung ihrer VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse bekannt.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) war vom 1. Juni 2007 bis 28. Februar 2011 mit Unterbrechung

durch eine einjÃ¤hrige Elternzeit in einem Gastronomiebetrieb als Mitarbeiterin mit einer Arbeitszeit von 130 Stunden im Monat sowie unmittelbar anschlieÃend bis 23. August 2011 als Sachbearbeiterin und Verkaufshilfe in einem EinrichtungsgeschÃ¤ft mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beschÃ¤ftigt. Ab dem 6. September 2011 erhielt sie Arbeitslosengeld. Am 15. MÃ¤rz 2012 schloss sie einen Arbeitsvertrag Ã¼ber eine BeschÃ¤ftigung mit 20 Wochenstunden als BÃ¼romitarbeiterin einer VermÃ¶gensverwaltung, den sie mit dem Arbeitgeber rÃ¼ckwirkend aufhob. Ab dem 1. April 2012 nahm sie eine Stelle als ChefarztsekretÃ¤rin in einer groÃen Klinik an.

Â

Im Einzelnen bewilligte der Beklagte Leistungen wie folgt und zahlte diese aus:

Â

FÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz bis Juni 2011 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen mit Bescheiden vom 20. April 2011 fÃ¼r April und Mai 2011 vorlÃ¤ufig Leistungen i.H.v. 88,25 Euro monatlich (KlÃ¤gerin zu 1] 87,60 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 0,65 Euro), mit Bescheid vom 21. April 2011 fÃ¼r MÃ¤rz 2011 endgÃ¼ltig Leistungen i.H.v. 383,13 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 380,29 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 2,84 Euro) und mit Bescheid vom 15. Juli 2011 fÃ¼r Juni 2011 endgÃ¼ltig i.H.v. 255,25 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 224,19 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 31,06 Euro). Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 2. August 2011 hob der Beklagte den Bescheid vom 15. Juli 2011 teilweise fÃ¼r den Monat Juni 2011 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) i.H.v. 71,78 Euro und gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2) i.H.v. 9,94 Euro auf und forderte die RÃ¼ckzahlung.

Â

FÃ¼r den Zeitraum Juli bis Dezember 2011 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen mit Bescheiden vom 15. Juli 2011 vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r Juli 2011 i.H.v. 268,20 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 235,56 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 32,64 Euro) und fÃ¼r August und September 2011 i.H.v. 215,29 Euro monatlich (KlÃ¤gerin zu 1] 189,09 Euro und KlÃ¤gerin zu 2] 26,20 Euro) und mit Bescheid vom 2. November 2011 fÃ¼r den Monat Dezember 2011 396 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 347,81 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 48,19 Euro) und mit Bescheiden vom 12. MÃ¤rz 2011 Leistungen fÃ¼r Oktober 2011 i.H.v. 628,24 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 551,79 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 76,45 Euro) und fÃ¼r November 2011 749,00 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 657,86 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 91,14 Euro).

Â

FÃ¼r den Zeitraum Januar bis MÃ¤rz 2012 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zuletzt mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2012 endgÃ¼ltig Leistungen fÃ¼r Januar 2012 i.H.v. 440,37 Euro (KlÃ¤gerin zu 1] 385,77 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 54,60 Euro) und fÃ¼r die Monate Februar und MÃ¤rz 2012 i.H.v. 458,04 Euro monatlich (KlÃ¤gerin zu 1] 401,25 Euro, KlÃ¤gerin zu 2] 56,79 Euro).

Â

Aufgrund von Mitteilungen des Bundeszentralamts fÃ¼r Steuern vom 11. Januar 2012 erhielt der Beklagte Kenntnis, dass die KlÃ¤gerin zu 1) unter der aktuellen Wohnanschrift im Meldejahr 2010 KapitalertrÃ¤ge bei der B AG i.H.v. 19 Euro, zu der Wohnanschrift ihrer Mutter bei der B AG i.H.v. 72 Euro und bei der V AG i.H.v. 100 Euro erwirtschaftet hatte. Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1) auf, Nachweise Ã¼ber die genannten KapitalertrÃ¤ge vorzulegen und weitere Angaben zu den vorhandenen Kapitalanlagen auf einem beigefÃ¼gten Formular zu machen. Der Beklagte holte erneut Datenabgleiche vom 15. Januar 2013 und 17. Januar 2013 ein, nach denen die KlÃ¤gerin zu 1) im Jahr 2011 KapitalertrÃ¤ge bei der B AG i.H.v. 13 Euro, bei der W AG i.H.v. 113 Euro und bei der B AG i.H.v. 84 Euro sowie die KlÃ¤gerin zu 2) einen Kapitalertrag i.H.v. 36 Euro bei der B AG erzielt hatten.

Â

Mit Schreiben vom 17. Januar 2013 bat der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1) um Angaben zu den vorhandenen VermÃ¶genswerten und den ZinseinkÃ¼nften. Nachdem keine Antwort einging, erinnerte der Beklagte mit Schreiben vom 11. Februar 2013 an die Beantwortung und teilte weiter mit, dass zu prÃ¼fen sei, ob die VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge Ã¼berstiegen seien.

Â

Mit Schreiben vom 17. Juni 2013 gab der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1) Gelegenheit zur ÃuÃerung auf eine beabsichtigte Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. MÃ¤rz 2012. Mangels RÃ¼ckantwort sei davon auszugehen, dass die Sparguthaben aus den BausparvertrÃ¤gen die VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge Ã¼berstiegen.

Â

Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 legte die KlÃ¤gerin zu 1) folgende Unterlagen vor:

Â

â Kontoauszug fÃ¼r das Jahr 2011 fÃ¼r ein Bausparkonto der KlÃ¤gerin zu 1) bei der W AG (Vertragsnummer 589****952) mit einem Guthaben zum 1. Januar 2011 i.H.v. 5671,11 Euro und zum 31. Dezember 2011 i.H.v. 6317,62 Euro,

Â

â Kontoauszug fÃ¼r das Jahr 2011 ein Bausparkonto der KlÃ¤gerin zu 1) bei der B AG (Vertragsnummer 659****201) mit einem Kontostand zum 31. Dezember 2010 i.H.v. 3999,39 Euro und zum 31. Dezember 2011 i.H.v. 4600,12 Euro,

Â

â□□ Kontoauszug fÃ¼r das Jahr 2011 fÃ¼r ein Bausparkonto der KlÃ¤gerin zu 2) bei der B AG (Vertragsnummer 632****401) mit einem Bausparguthaben zum 31. Dezember 2011 i.H.v. 1707,30 Euro.

Â

Mit Schreiben vom 18. September 2013 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1) dazu an, dass beide KlÃ¤gerinnen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. MÃ¤rz 2012 Leistungen nach dem SGB II zu Unrecht bezogen hÃ¤tten. Sie verfÃ¼gten Ã¼ber VermÃ¶genswerte i.H.v. insgesamt 12.695,04 Euro. Nach Abzug der FreibetrÃ¤ge verbleibe ein zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen i.H.v. 4917,74 Euro. Danach seien sie nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen. Die Bewilligung sei fehlerhaft erfolgt, weil die KlÃ¤gerin zu 1) in ihrem Antrag vom September 2007 zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht habe. Zudem sei ihr bekannt gewesen, dass die Bewilligung fehlerhaft gewesen sei. Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seien auch die gezahlten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Es ergebe sich eine Ã□berzahlung i.H.v. insgesamt 5137,55 Euro.

Â

Hierauf hat die KlÃ¤gerin zu 1) mit Schreiben vom 24. September 2013 mitgeteilt, dass ihre Mutter K1 fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) einen Bausparvertrag abgeschlossen habe, weil sie selbst in dem betreffenden Zeitraum keine Aussicht auf eine feste Anstellung gehabt habe. Dieser Bausparvertrag habe nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts gedient. Das Geld werde der KlÃ¤gerin zu 2) erst bei VolljÃ¤hrigkeit mittels einer Geschenkurkunde zur VerfÃ¼gung gestellt werden. GemÃ¤Ã□ der beigelegten Kopie des Bausparvertrages sei als Bankverbindung die der Frau K1 angegeben und sie auch im Fall des vorzeitigen Versterbens der KlÃ¤gerin zu 2) als BegÃ¼nstigte eingetragen. Daher werde der Einbeziehung des Guthabens insoweit widersprochen. Als Anlage war ein Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages bei der B AG vom 23. Dezember 2009 beigefÃ¼gt, der auf den Namen der KlÃ¤gerin zu 2) und zu HÃ¤nden von Frau K1 ausgefertigt war. Nach einer weiter vorgelegten Geschenkurkunde mit freigelassener Orts- und Datumsangabe schenkte die Frau K1 der KlÃ¤gerin zu 2) einen Bausparvertrag in HÃ¶he einer Bausparsumme von 20.000 Euro.

Â

Mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 nahm der Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) die Leistungsbewilligungen fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Februar 2011 vollstÃ¤ndig zurÃ¼ck und forderte die Erstattung der Leistungen fÃ¼r die einzelnen Monate einschlieÃ□lich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. insgesamt 219,22 Euro. Sie habe Ã¼ber VermÃ¶genswerte i.H.v. 9670,50 Euro verfÃ¼gt. Danach sei sie nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen, sodass ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht bestanden habe. Die Bewilligung sei fehlerhaft erfolgt, weil sie in ihrem Antrag vom 11. September 2007 zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht habe und ihr

auÃerdem auch bekannt gewesen sei, dass die Bewilligung fehlerhaft gewesen sei.

Â

Mit weiterem RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 nahm der Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen die bisherigen Bewilligungen vom 20. April 2011, 21. April 2011 und vom 15. Juli 2011 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz bis zum 30. Juni 2011 ganz zurÃ¼ck und forderte von der KlÃ¤gerin zu 1) Leistungen fÃ¼r die einzelnen Monate i.H.v. insgesamt 712,04 Euro und von der KlÃ¤gerin zu 2) Leistungen i.H.v. insgesamt 21,12 Euro zurÃ¼ck.

Â

Mit einem dritten Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 nahm der Beklagte die Bewilligungen vom 15. Juli 2011, 8. September 2011, 26. Oktober 2011 und vom 2. November 2011 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2011 gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen ganz zurÃ¼ck und forderte von der KlÃ¤gerin zu 1) Leistungen fÃ¼r die einzelnen Monate i.H.v. insgesamt 2183,85 Euro sowie ab dem Monat September 2011 Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum September bis Dezember 2011 i.H.v. insgesamt 171 Euro und von der KlÃ¤gerin zu 2) Leistungen i.H.v. insgesamt 302,57 Euro zurÃ¼ck.

Â

Mit dem vierten RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 nahm der Beklagte die Bewilligungen vom 27. Dezember 2011, 27. Februar 2012, 12. MÃ¤rz 2012 und 3. April 2012 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. MÃ¤rz 2012 gegenÃ¼ber den KlÃ¤gerinnen ganz zurÃ¼ck und forderte von der KlÃ¤gerin zu 1) Leistungen fÃ¼r die einzelnen Monate i.H.v. insgesamt 1188,27 Euro sowie BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. insgesamt 171,30 Euro und von der KlÃ¤gerin zu 2) Leistungen i.H.v. insgesamt 168,18 Euro zurÃ¼ck.

Â

Die KlÃ¤gerinnen erhoben hiergegen keinen Widerspruch. Zudem zahlten sie an den Beklagten Leistungen i.H.v. 5137,55 Euro zurÃ¼ck.

Â

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 beantragten die KlÃ¤gerinnen durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten die ÃberprÃ¼fung der Bescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 hinsichtlich der ZeitrÃ¤ume MÃ¤rz bis Juni 2011, Juli bis Dezember 2011 und Januar bis MÃ¤rz 2012. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten sie aus, der Beklagte habe zu Recht festgestellt, dass sie Ã¼ber VermÃ¶gen i.H.v. 9670,50 Euro verfÃ¼gt haben. Dies fÃ¼hre allerdings lediglich zu einem Leistungsausschluss fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2011 sowie teilweise zu einem Leistungsausschluss Monat MÃ¤rz 2011. Ab dem Monat April 2011 sei wieder volle HilfebedÃ¼rftigkeit gegeben. Ab diesem

Zeitpunkt sei das Ã¼bersteigende VermÃ¶gen verbraucht gewesen. Zu beachten sei auch, dass weitere Einzahlungen erfolgt seien. Dies sei allerdings wegen der korrekten Feststellung der VermÃ¶genswerte durch den Beklagten nicht weiter problematisch.

Â

Der Beklagte lehnte eine Ãnderung ab (drei Bescheide vom 10. November 2015). Das den VermÃ¶gensfreibetrag Ã¼bersteigende VermÃ¶gen habe in der Zeit von MÃ¤rz bis Juni 2011 3670,50 Euro, im Zeitraum Juli bis Dezember 2011 2855,62 Euro und von Januar bis MÃ¤rz 2012 4767,74 Euro betragen. Die Bescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 seien daher nicht zu beanstanden und bei ihrem Erlass sei das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden.

Â

Hiergegen erhoben die KlÃ¤gerinnen Widerspruch und fÃ¼hrten ergÃ¤nzend aus, dass zu prÃ¼fen sei, inwieweit das VermÃ¶gen Ã¼berhaupt verwertbar gewesen wÃ¤re und ihnen habe zugerechnet werden kÃ¶nnen. Bei den betroffenen VermÃ¶genswerten, die Ã¼ber die Adresse der Frau K1 abgewickelt worden seien, handele es sich nicht um ihr VermÃ¶gen, sondern teilweise um deren VermÃ¶gen, das durch den Anlageberater K2 auf verschiedene Personen angelegt worden sei. Zudem solle das fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) angelegte VermÃ¶gen ihr erst ab dem 18. Geburtstag zustehen.

Â

Der Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 16. November 2016). Die BausparvertrÃ¤ge seien gegebenenfalls durch KÃ¼ndigung verwertbar gewesen. Im Ãbrigen sei Vertragsnehmer die KlÃ¤gerin zu 1) selbst gewesen.

Â

Am 19. Dezember 2016 haben die KlÃ¤gerinnen beim Sozialgericht Halle (SG) Klage gegen die Bescheide vom 10. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2016 erhoben und die Verurteilung des Beklagten zur Aufhebung der Bescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 begehrt. Ein Leistungsausschluss sei lediglich fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2011 sowie teilweise im Monat MÃ¤rz 2011 gegeben. Ab dem Monat April 2011 sei das VermÃ¶gen verbraucht gewesen. Nur das VermÃ¶gen, das Ã¼ber die korrekte Anschrift der KlÃ¤gerin zu 1) verzeichnet gewesen sei, sei ihr zuzuordnen. Bei den Ã¼brigen VermÃ¶gen, die Ã¼ber die Adresse ihrer Mutter abgewickelt worden seien, handele es sich nicht um ihr VermÃ¶gen, sondern teilweise um das VermÃ¶gen der Mutter bzw. GroÃmutter. Der Anlageberater habe dieses VermÃ¶gen auf verschiedene Personen angelegt. Das VermÃ¶gen, das auf den Namen der KlÃ¤gerin zu 2) angelegt worden sei, sei ihr erst ab dem 18. Geburtstag als Geschenk bestimmt worden. Die KlÃ¤gerin zu 1) hat angegeben, dass der

Bausparvertrag mit der Nr. 589****952 und der mit der Nr. 659****201 von ihrer Mutter K1 ohne ihr Wissen abgeschlossen worden seien. Sie habe auch keine entsprechende Post von der Bausparkasse erhalten. Sie sei bereits im Jahr 1999 aus dem Haushalt der Mutter ausgezogen. Es sei wohl so gewesen, dass ihre Mutter auf Anraten ihres Finanzberaters, des Herrn K2, Kapitalanlagen auf den Namen anderer Personen abgeschlossen habe. Die KlÃ¤gerinnen haben weiter vorgetragen, dass die Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) 1999 in den Besitz einer hÃ¶heren Geldsumme gelangt sei, weshalb jene nach Anlageformen gesucht habe. Herr K2 habe die Anlage in mehreren BausparvertrÃ¤gen empfohlen. Dies sei gemeinsam besprochen worden. SpÃ¤tere Schreiben seien aber nur von der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) geÃ¶ffnet und ihnen nicht gezeigt worden. SÃ¤mtliche BausparvertrÃ¤ge seien allein von der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) bedient worden. Sie haben die Bausparurkunde zu dem Vertrag 659****201 mit der B AG vom 15. September 2003, die auf die KlÃ¤gerin zu 1) ausgestellt worden ist, sowie einen Kontoauszug zu dem zugehÃ¶rigen Vertrag aus dem Jahr 2012 eingereicht, aus dem ein Anfangsbestand von 4600,12 Euro und ein Endstand i.H.v. 5212,88 Euro ersichtlich ist und aus dem hervorgeht, dass ein Freistellungsauftrag i.H.v. 113 Euro bestand. Des Weiteren haben sie einen Kontoauszug fÃ¼r den Vertrag 589****952 bei der W AG fÃ¼r das Jahr 2012 vorgelegt, wonach bei einem ursprÃ¼nglichen Guthaben i.H.v. 6317,62 Euro zum Jahresende ein Guthaben i.H.v. 6977,33 Euro bestand. Auch dieser Kontoauszug ist auf die KlÃ¤gerin zu 1) unter der Adresse H WegÂ ausgestellt. Aus dem Kontoauszug ist weiter ersichtlich, dass zu dem am 14. MÃ¤rz 1999 begonnenen Vertrag ein Freistellungsauftrag i.H.v. 300 Euro erteilt war. Die KlÃ¤gerin zu 1) hat einen Kontoauszug vorgelegt, aus dem die am 18. April 2019 erfolgte Auszahlung von der B AG zur Vertragsnummer 659****201 i.H.v. insgesamt 10.912,88 Euro sowie eine Ãberweisung an Frau K1 am 23. April 2019 i.H.v. 9000 Euro ersichtlich ist.

Â

Das SG hat eine Auskunft der W AG zur Vertragsnummer 589****952 erhalten. Danach sei die KlÃ¤gerin zu 1) alleinige Vertragspartnerin und VerfÃ¼gungsberechtigte gewesen. Am 31. Mai 2012 sei die Anschrift auf die im H-Weg geÃ¤ndert worden. Der Vertrag sei durch Einzahlungen von Frau K1 angespart worden. Im Jahr 2008 habe die KlÃ¤gerin zu 1) ein Freistellungsauftrag erteilt. Eine Treuhandabrede bzw. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass es sich hier um eine verdeckte Treuhand zugunsten von Frau K1 gehandelt habe, seien nicht bekannt. Des Weiteren hat die B AG dem SG eine Ablichtung des Vertrages zur Nr. 659****200 Ã¼bersandt. Danach wurde der Vertrag am 5. September 2003 mit der Unterschrift der KlÃ¤gerin zu 1) geschlossen und sollte durch Lastschriften vom Konto der Frau K1 bedient werden. Des Weiteren hat die B AG eine Ablichtung eines Freistellungsauftrages vom 5. September 2003 mit der Unterschrift der KlÃ¤gerin zu 1) Ã¼bersandt.

Â

Das SG hat die KlÃ¤gerin zu 1) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20. November 2020 persÃ¶nlich angehÃ¶rt und Beweis erhoben durch die Vernehmung der Mutter

der KlÃ¤gerin zu 1), ihres Bruders und des Herrn K2. Wegen der Details ihrer Aussagen wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Â

Mit Urteil vom 20. November 2020 hat das SG die Bescheide vom 10. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2016 teilweise aufgehoben und den Beklagten verurteilt, die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ckzunehmen, soweit von der KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r September 2011 bis MÃ¤rz 2012 Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge sowie darÃ¼ber hinaus fÃ¼r MÃ¤rz 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. mehr als 380,29 Euro, fÃ¼r April und Mai 2011 i.H.v. mehr als 87,60 Euro monatlich und fÃ¼r Dezember 2011 i.H.v. mehr als 347,81 Euro und gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 2) fÃ¼r Dezember 2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. mehr als 48,19 Euro zurÃ¼ckgefordert werden. Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Bewilligungen fÃ¼r MÃ¤rz und Juni 2011, Oktober bis Dezember 2011 und Januar bis MÃ¤rz 2012 seien rechtswidrig gewesen. Die KlÃ¤gerinnen seien im gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen. Es sei VermÃ¶gen vorhanden gewesen, das die Freibetragsgrenzen Ã¼berstiegen habe. Die KlÃ¤gerin zu 1) habe zum 1. Januar 2011 Ã¼ber BausparvermÃ¶gen i.H.v. 9670,50 Euro und zum 1. Januar 2012 Ã¼ber BausparvermÃ¶gen i.H.v. 10.917,74 Euro verfÃ¼gt. Nach Abzug der FreibetrÃ¤ge habe ein einsetzbares VermÃ¶gen zum 1. Januar 2011 i.H.v. 3760,50 Euro und zum 1. Januar 2012 i.H.v. 4767,74 Euro bestanden. Das VermÃ¶gen sei auch nicht teilweise einer anderen Person zuzuordnen. Insbesondere liege kein sogenanntes verdecktes TreuhandverhÃ¤ltnis vor. Zwar seien die BausparvertrÃ¤ge von Frau K1 bespart worden, die sich auch im Wesentlichen um die Abwicklung der VertrÃ¤ge gekÃ¼mmert habe. Auch habe der als Zeuge gehÃ¶rte Herr K2 angegeben, dass durch eine Verteilung des VermÃ¶gens auf mehrere Personen hÃ¶herer WohnungsbauprÃ¤mien eingenommen werden konnten. Es fehlten jedoch Nachweise fÃ¼r den Abschluss einer Treuhandabrede. Weder lÃ¤gen schriftliche Treuhandvereinbarungen vor, noch sei den kontofÃ¼hrenden Bausparkassen eine solche bekannt gewesen. Auch eine mÃ¼ndliche Abrede habe nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerinnen und die Zeugin K1 hÃ¤tten lediglich angegeben, dass immer klar gewesen sei, dass es sich um das Geld der Frau K1 gehandelt habe. Die KlÃ¤gerin zu 1) habe nur angegeben, dass sie sich an die UmstÃ¤nde der AbschlÃ¼sse der BausparvertrÃ¤ge in den Jahren 1999 und 2003 nicht mehr erinnern kÃ¶nne. Auch die Frau K1 habe keine Einzelheiten zu einer konkret getroffenen Treuhandabrede geschildert. Der Zeuge K2 habe bekundet, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, ob die Zeugin K1 die BausparvertrÃ¤ge fÃ¼r ihre Kinder bzw. die KlÃ¤gerin zu 1) bespart habe oder ob das Guthaben bei der Frau K1 verbleiben sollte. Er habe angegeben, anders als von den KlÃ¤gerinnen behauptet, Frau K1 beim Abschluss der BausparvertrÃ¤ge nicht dahingehend beraten zu haben, die BausparvertrÃ¤ge auf den Namen ihrer Kinder abzuschlieÃen, und er habe auch keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Treuhandabrede gehabt. Der ebenfalls als Zeuge vernommene Bruder der KlÃ¤gerin zu 1), K3, habe keine Angaben zu den auf den Namen der KlÃ¤gerin zu 1) abgeschlossenen VertrÃ¤gen machen kÃ¶nnen. Er habe zwar bekundet, einen Bausparvertrag fÃ¼r

seine Mutter auf seinen Namen abgeschlossen zu haben und nach AuflÃ¶sung des Bausparkontos das Guthaben an seine Mutter weitergeleitet zu haben, da ihr dieses Geld zustehen sollte. Er habe sich jedoch nicht mehr an die UmstÃ¤nde des Abschlusses des Bausparvertrages erinnern kÃ¶nnen und auch nicht daran, warum er den Bausparvertrag auf seinen Namen, aber fremde Rechnung abgeschlossen habe. Gegen das Bestehen einer Treuhandabrede spreche auch, dass die Konten durch die KlÃ¤gerin zu 1) gegenÃ¼ber dem Beklagten verschwiegen und ein Bestehen eines TreuhandverhÃ¤ltnisses erst sukzessive nach Bekanntwerden der Konten behauptet worden sei. Im AnhÃ¶rungsschreiben vom 24. September 2013 werde seitens der KlÃ¤gerin zu 1) nur ausgefÃ¼hrt, dass der Bausparvertrag der KlÃ¤gerin zu 2) dieser mit VolljÃ¤hrigkeit zur VerfÃ¼gung stehe. Danach wÃ¼rde sich die vom Beklagten errechnete VermÃ¶genssumme lediglich um 1987,30 Euro reduzieren. Von einem TreuhandverhÃ¤ltnis sei darin zunÃ¤chst noch nicht die Rede gewesen. Auch in den Schreiben vom 4. Dezember 2014 sei keine Treuhandabrede erwÃ¤hnt worden. Erst als der Beklagte in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vom 10. Mai 2015 darauf hingewiesen habe, dass das anrechenbare VermÃ¶gen dem Leistungsanspruch monatlich entgegenzuhalten sei, sei mit Schreiben vom 2. Februar 2016 im Widerspruchsverfahren erstmals ausgefÃ¼hrt worden, dass das VermÃ¶gen teilweise jenes der Frau K1 gewesen sei. Bei einem bestehenden TreuhandverhÃ¤ltnis hÃ¤tte es dagegen auch Sinn gemacht, sich gegen die RÃ¼cknahme der Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar und Februar 2011 zu wenden, was nicht erfolgt sei. Zudem habe sich die Angabe der KlÃ¤gerin zu 1), sie habe nichts von den BausparvertrÃ¤gen gewusst, als unwahr erwiesen, weil sie im Jahre 2008 einen der beiden BausparvertrÃ¤ge unterzeichnet und den Freistellungsauftrag unterschrieben habe. Ebenso habe der Sachvortrag, Frau K1 habe einen grÃ¶Ãeren Geldbetrag angelegt, als unwahr erwiesen. Aus den BausparvertrÃ¤gen sei ersichtlich, was der Zeuge K2 bestÃ¤tigt habe, dass sie ratenweise bespart worden seien bzw. dass zu keinem Zeitpunkt eine grÃ¶Ãere Kapitaleinlage erfolgt sei. Dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin zu 1) den ausgekehrten Betrag aus dem Bausparvertrag bei der B AG grÃ¶Ãtenteils an ihre Mutter weitergeleitet habe, messe die Kammer keinen grÃ¶Ãeren Beweiswert zu. Dies sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als das Klageverfahren bereits anhÃ¤ngig gewesen sei. Die KlÃ¤gerinnen kÃ¶nnten sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Bewilligungen auf Angaben beruhten, die die KlÃ¤gerin zu 1) zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig bzw. unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Sie hÃ¤tte auf die eindeutigen Fragen in den Antragsformularen die Bausparkonten mitteilen mÃ¼ssen. Sie habe auch Kenntnis von deren Existenz gehabt, da sie die VertrÃ¤ge in den Jahren 1999 und 2003 selbst abgeschlossen und zum Teil auch FreistellungsauftrÃ¤ge hierfÃ¼r unterschrieben habe. Ihr hÃ¤tte auch bei der ihr eingerÃ¤umten eigenen rechtlichen Bewertung ohne weitere Ãberlegung klar sein mÃ¼ssen, dass zu den anzugebenden VermÃ¶genswerten die auf ihren Namen lautenden BausparvertrÃ¤ge gehÃ¶rten. Sie sei daher zur Mitteilung verpflichtet gewesen, auch wenn sie sich wegen der Zurechnung des VermÃ¶gens eine andere Meinung gebildet habe. Nach ihrer Vorbildung und dem im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung von der Kammer gewonnenen Eindruck sei sie auch persÃ¶nlich zu dieser Sorgfalt in der Lage gewesen. Die KlÃ¤gerin zu 2) mÃ¼sse sich das Verschulden ihrer Mutter als gesetzlicher Vertreterin zurechnen lassen. Im Umfang

der Aufhebung seien die KlÃ¤gerinnen zur Erstattung verpflichtet. Allerdings seien die KlÃ¤gerinnen fÃ¼r den MÃ¤rz und Dezember 2011 lediglich zur Erstattung der tatsÃ¤chlich erhaltenen Leistungen verpflichtet. Im Ãbrigen seien die RÃ¼ckforderungen rechnerisch nicht zu beanstanden. Soweit die Bewilligungen vorlÃ¤ufig ergangen seien, grÃ¼ndeten die RÃ¼ckforderungen auf einer endgÃ¼ltigen Entscheidung. Vorliegend habe der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r April und Mai 2011 zuletzt mit Bescheid vom 20. April 2011 fÃ¼r den Zeitraum August und September 2011 mit Bescheid vom 15. Juli 2011 lediglich vorlÃ¤ufig bewilligt. Da der Beklagte mit den Bescheiden vom 3. MÃ¤rz 2014 fÃ¼r die vorgenommenen ZeitrÃ¤ume zum Ausdruck gebracht habe, dass den KlÃ¤gerinnen kein Anspruch zustehe, lege die Kammer dies als endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung aus. Diese sei auch rechtmÃ¤Ãig ergangen, weil die KlÃ¤gerinnen keinen Leistungsanspruch gehabt hÃ¤tten. Da aufgrund der vorlÃ¤ufigen Bewilligungen jeweils der KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r die Monate April und Mai 2011 lediglich Leistungen i.H.v. 87,60 Euro erbracht worden seien, sei die RÃ¼ckforderung entsprechend zu berichtigen. Im Ãbrigen seien die RÃ¼ckforderungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume April, Mai August und September 2011 rechnerisch nicht zu beanstanden. Die Bescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 erwiesen sich weiterhin als rechtswidrig, soweit mit ihnen fÃ¼r den Zeitraum September 2011 bis MÃ¤rz 2012 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) die Kranken-und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgefordert werden. Vorliegend sei die KlÃ¤gerin zu 1) bis zum 5. September 2011 Ã¼ber ein sozialversicherungswichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und danach mit dem Bezug von Arbeitslosengeld bis zum 30. MÃ¤rz 2012 pflichtversichert gewesen. Damit sei die KlÃ¤gerin zu 1) von der Erstattungspflicht befreit.

Â

Das am 20. April 2021 zur GeschÃ¤ftsstelle gelangte Urteil ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerinnen mit Schreiben vom 20. April 2020 Ã¼bersandt worden, nach seinen Angaben hingegen nicht zugegangen.

Â

Am 28. Juni 2021 (Montag) haben die KlÃ¤gerinnen gegen das ihnen am 26. Mai 2021 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Eine BegrÃ¼ndung ergehe gesondert. Einen Antrag haben sie nicht formuliert.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung verweist er auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen in dem angefochtenen Urteil. Sie hat ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung durch Beschluss geÃ¤uÃ□ert.

Â

Die KlÃ¤gerinnen haben trotz mehrmaliger Aufforderung (Schreiben vom 6. Juli 2021, 7. September 2021, 8. November 2021) keine BegrÃ¼ndung fÃ¼r ihr Rechtmittel abgegeben. Mit dem zuletzt genannten Schreiben sind sie dazu angehÃ¶rt worden, die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen (Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Hierauf haben sie sich nicht geÃ¤uÃ□ert.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Â

II.

Â

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Â

Der Senat entscheidet nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGG).

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 20. November 2020, soweit es auf die Klage gegen die Bescheide vom 10. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2016 nicht aufgehoben und den Beklagten insoweit nicht verurteilt hat, die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Die Berufung ist danach zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG), aber nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht Ã¼berwiegend abgewiesen. Es besteht kein weitergehender Anspruch auf AbÃ¤nderung der bestandskrÃ¤ftigen RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheide vom 3. MÃ¤rz 2014, weil diese, soweit sie nicht vom SG aufgehoben wurden, rechtmÃ¤Ã□ig sind. Die KlÃ¤gerinnen hatten in dem

streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum mangels HilfebedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund des wenigstens grob fahrlÃ¤ssigen Verschweigens ihres die HilfebedÃ¼ftigkeit ausschlieÃenden VermÃ¶gens sind die vorangegangenen Bewilligungen rechtswidrig erfolgt und mussten zurÃ¼ckgenommen werden, so dass die KlÃ¤gerinnen im Umfang der ihnen zu Unrecht gewÃ¤hrten Hilfen zum Lebensunterhalt zur Erstattung verpflichtet sind.

Â

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf RÃ¼cknahme der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheide vom 3. MÃ¤rz 2014 wÃ¤re â□□ was offen bleiben kann â□□ entweder Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 13. Februar 2014 â□□ B 4 AS 19/13 R â□□ juris Rn. 14) oder Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X (BSG, Urteil vom 21. Oktober 2020 â□□ B 13 R 19/19 R â□□ juris Rn. 11) sowie Â§ 19 SGB II i.V.m. Â§Â§ 7 ff. SGB II. Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ansonsten ist auch nach Unanfechtbarkeit ein rechtswidriger nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Beide Varianten liegen nicht vor.

Â

Soweit sie nicht vom SG aufgehoben wurden, sind die RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheide formell rechtmÃ¤Ãig ergangen. Die KlÃ¤gerinnen sind vor Erlass der Verwaltungsakte hinreichend schriftlich zu der beabsichtigten RÃ¼cknahme der LeistungsgewÃ¤hrung und dem Erstattungsverlangen gehÃ¶rt worden (Â§ 24 SGB X). Die RÃ¼cknahmen bzw. Erstattungsforderungen sind auch hinreichend bestimmt ausgesprochen worden. Insbesondere ist â□□ wie erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 2020 â□□ B 14 AS 10/19 R, juris Rn. 18) â□□ klar zu erkennen, fÃ¼r welche Monate welche LeistungsgewÃ¤hrung in welcher HÃ¶he gegenÃ¼ber den jeweilig ursprÃ¼nglich BegÃ¼nstigten zurÃ¼ckgenommen wird und wie sich die Erstattungssumme zusammensetzt.

Â

Soweit sie nicht vom SG aufgehoben wurden, sind die RÃ¼cknahmebescheide zudem materiell rechtmÃ¤Ãig.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidungen ist Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr.

2 und 3 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und Â§ 330 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III). Danach ist ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, sofern das Vertrauen des BegÃ¼nstigten auf den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schutzwÃ¼rdig ist, weil der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat bzw. weil er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte.

Â

So liegt es hier. Die Bewilligungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume MÃ¤rz bis Juni 2011, Juli bis Dezember 2011 und Januar bis MÃ¤rz 2012 waren von Anfang an rechtswidrige, begÃ¼nstigende Verwaltungsakte i.S.d Â§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Die KlÃ¤gerinnen erfÃ¼llten nicht alle Anspruchsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II, weil sie nicht hilfebedÃ¼rftig i.S.d. Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB II waren. Danach ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerinnen verfÃ¼gten in dem streitbefangenen Zeitraum Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen i.S.d. Â§ 12 SGB II, das oberhalb der fÃ¼r sie geltenden VermÃ¶gensfreigrenzen lag.

Â

Denn die KlÃ¤gerin zu 1) verfÃ¼gte â□□ neben weiterem, aber nicht mehr entscheidendem VermÃ¶gen wie Kontoguthaben usw. â□□ Ã¼ber VermÃ¶gen in Form eines Bausparvertrages bei der W AG zum 1. Januar 2011 mit einem angesparten Guthaben i.H.v. 5671,11 Euro und zum 1. Januar 2012 i.H.v. 6317,62 Euro. Des Weiteren hatte sie VermÃ¶gen in Form eines Bausparvertrages mit einem angesparten Guthaben i.H.v. 3999,39 Euro zum 1. Januar 2011 und i.H.v. 4600,12 Euro zum 1. Januar 2012. Die KlÃ¤gerin zu 2) hatte VermÃ¶gen in Form eines Bausparvertrages mit einem angesparten Guthaben i.H.v. 830,69 Euro zum 1. Januar 2011 und i.H.v. 1707,30 Euro zum 1. Januar 2012.

Â

Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum konnte die am â□¦ 1980 geborene KlÃ¤gerin zu 1) einen persÃ¶nlichen Grundfreibetrag von mindestens von 3100 Euro und bis zu 150 Euro je vollendetem Lebensjahr geltend machen (Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II), also betrÃ¤gt ihr Freibetrag zunÃ¤chst 4500 Euro bzw. ab dem 30. Juni 2011 4650 Euro. Der minderjÃ¤hrigen KlÃ¤gerin zu 2) stand ein Grundfreibetrag

i.H.v. 3100 Euro zu. Des Weiteren ist den KlÃ¤gerinnen jeweils der Freibetrag fÃ¼r notwendige Anschaffungen i.H.v. 750 Euro eingerÃ¤umt (Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II). So ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) ein VermÃ¶gensfreibetrag von insgesamt 5250 Euro bzw. 5400 Euro, fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) von 3850 Euro. Schon das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zu 1) Ã¼berschritt diese FreibetrÃ¤ge, so dass es auf das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zu 2) nicht ankommt. Folglich waren beide KlÃ¤gerinnen im Streitzeitraum nicht bedÃ¼rftig, weil die KlÃ¤gerin zu 1) das nicht freigestellte VermÃ¶gen zu ihrem und dem Lebensunterhalt der KlÃ¤gerin zu 2) einsetzen konnte und musste (Â§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Â

Den KlÃ¤gerinnen ist der Beweis nicht gelungen, dass die in den BausparvertrÃ¤gen angelegten Gelder nicht ihnen, sondern einer anderen Person als VermÃ¶gen zuzuordnen sind. Die KlÃ¤gerinnen waren jeweils Vertragspartner der auf sie abgeschlossenen BausparvertrÃ¤ge. Sie konnten daher tatsÃ¤chlich Ã¼ber die Guthaben verfÃ¼gen und sie fÃ¼r ihren Lebensunterhalt einsetzen. Dass sie hieran durch eine Treuhandabrede gehindert gewesen seien, ist nicht nachgewiesen.

Â

Ein Treuhandvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem TreuhÃ¤nder VermÃ¶gensrechte Ã¼bertrÃ¤gt, ihn aber in AusÃ¼bung der sich daraus im AuÃenverhÃ¤ltnis ergebenden Rechtsmacht im InnenverhÃ¤ltnis nach MaÃgabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2006 â B 12 KR 30/04 R, juris). Ein TreuhÃ¤nder erwirbt (je nach Ausgestaltung bis hin zum Vollrecht) ein VermÃ¶gensrecht hinzu. Er ist aber zugleich mit einer schuldrechtlichen (Herausgabe-)Verpflichtung belastet, die, wenn sie nicht unmittelbar auf einem VermÃ¶gensgegenstand lastet, grundsÃ¤tzlich erst bei der Frage der Verwertbarkeit oder Zumutbarkeit BerÃ¼cksichtigung finden kann (vgl. BSG, Urteil vom 13. September 2006 â B 11a AL 13/06 R, juris Rn. 15 m.w.N.).

Â

Bei der PrÃ¼fung ob â insbesondere wie hier unter nahen AngehÃ¶rigen â eine solche (ggf. verdeckte) Treuhandvereinbarung vorliegt, ist ein strenger MaÃstab anzulegen. TreuhandverhÃ¤ltnisse unter nahen AngehÃ¶rigen sind nur anzuerkennen, wenn der Treuhandvertrag und seine tatsÃ¤chliche DurchfÃ¼hrung in allen wesentlichen Punkten dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten Ã¼blich ist (vgl. BSG, Urteile vom 24. Mai 2006 â B 11a AL 7/05 R und 13. September 2006 â B 11a AL 13/06 R, jeweils juris). Das Handeln des TreuhÃ¤nders im fremden Interesse muss eindeutig erkennbar sein. Guthaben ist somit nur dann grundsicherungsrechtlich als nicht zum VermÃ¶gen des Kontoinhabers zu zÃ¤hlendes Treugut anzusehen, wenn (1) Treugeber und TreuhÃ¤nder bezogen auf das jeweilige Treugut nachweislich einen Treuhandvertrag geschlossen haben, (2) die BeweggrÃ¼nde fÃ¼r die Treuhandkonstruktion nachvollziehbar sind, (3) das Treugut nachweislich vom

Treugeber stammt und (4) etwaige Transaktionen, ZahlungsstrÃ¶me, Kontobewegungen u.Ã¤. lÃ¼ckenlos belegbar sind (vgl. Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen Urteil vom 23.6.2009 â□□ L 1 AS 31/08, juris). Allein die Herkunft eines Guthabens kann folglich nicht Ã¼ber die wirtschaftliche Zuordnung entscheiden (vgl. LSG B.-B., Urteil vom 26. Mai 2017 â□□ L 34 AS 1350/11, juris). FÃ¼r die UmstÃ¤nde einer Treuhandabrede sind die KlÃ¤gerinnen darlegungspflichtig und tragen, nachdem es sich um fÃ¼r sie gÃ¼nstige UmstÃ¤nde aus ihrer SphÃ¤re handelt, die objektive Beweislast. Aufgrund der besonderen BeweisnÃ¤he ist dem TreuhÃ¤nder das vorgebliche Treugut zuzurechnen, wenn er die Rechtsinhaberschaft nicht nachweisen kann (BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 â□□ B 11a AL 49/05 R â□□ juris Rn. 27).

Â

Die Verwertung war nicht aufgrund einer (verdeckten) Treuhandvereinbarung mit der Mutter der KlÃ¤gerin zu 1) ausgeschlossen. Es fehlt an einem Nachweis des Treuhandvertrages. Die KlÃ¤gerinnen selbst haben zunÃ¤chst gar kein TreuhandverhÃ¤ltnis behauptet, sondern im Gegenteil die Bewertung als VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zu 1) als richtig dargestellt und lediglich die Zuordnung des VermÃ¶gens aus dem Bausparvertrag der KlÃ¤gerin zu 2) als vorzeitig angesehen. Warum ein derart zentraler Punkt dem Beklagten nicht von Anfang an (d.h. schon gegen die RÃ¼cknahme) entgegengehalten und stattdessen das Erstattungsbegehren erfÃ¼llt wurde, wenn doch die KlÃ¤gerin zu 1) â□□ wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben â□□ bei der AusfÃ¼llung des ersten Leistungsantrages der Meinung gewesen sei, dass ihr das VermÃ¶gen in den BausparvertrÃ¤gen nicht zusteht, ist nicht erklÃ¤rt worden. Statt einen Treuhandvertrag glaubhaft erscheinen zu lassen, erschÃ¼ttern diese AblÃ¤ufe die entsprechenden Behauptungen, fÃ¼r die es objektiv keine Belege gibt. Zudem hat sich die spÃ¤tere Darstellung des Sachverhalts durch die KlÃ¤ger in anderen Punkten nicht bestÃ¤tigt. Die Behauptung, dass eine grÃ¶Ã□ere Geldsumme auf einmal anzulegen war, ist nicht mit den tatsÃ¤chlichen Vertragsinhalten, nach denen regelmÃ¤Ã□ig Einzahlungen erfolgen sollten, in Einklang zu bringen. Die Behauptung, die Frau K1 sei zur Streuung von Geld auf die Kinder vom Vermittler beraten worden, hat jener vehement bestritten und auch eine Kenntnis von einer internen Treuhandabrede verneint. AuÃ□er der Behauptung, dass es â□□so sein sollteâ□□, dass das Geld auf den Bausparkonten ihrer Mutter gehÃ¶ren sollte, hat die KlÃ¤gerin zu 1) in ihrer Schilderung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG keine Details zu der behaupteten Treuhand wie z.B. ein internes VerfÃ¼gungsverbot, eine Absprache zum Zeitpunkt bzw. den Bedingungen der RÃ¼ckzahlung oder Ã¤hnliches genannt. Die vom SG als Zeugin gehÃ¶rte Frau K1 hat auÃ□er der Behauptung, dass sie gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu 1) kommuniziert habe, dass sie die Einzahlungen Ã¼bernehme und dass das die Guthaben ihr Geld blieben, zu einer Treuhand ebenfalls nichts Detailliertes ausgesagt. Zur weiteren BegrÃ¼ndung verweist der Senat auf die ausfÃ¼hrlichen und zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts, die er sich nach PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage zu Eigen macht (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Die Verwertung der BausparvertrÃ¤ge war in der Ansparphase zum Beispiel durch rechtzeitige vollstÃ¤ndige oder teilweise KÃ¼ndigung so mÃ¶glich, dass zum Lebensunterhalt ausreichendes Guthaben im Streitzeitraum zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. Der Verlust zukÃ¼nftiger Zinsen wÃ¼rde die Verwertung auch nicht unwirtschaftlich sein lassen und stellte keine besondere HÃ¤rte i.S.d. Â§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 Halbs. 2 SGB II dar. Die WohnungsbauprÃ¤mie war im Fall der nicht wohnungswirtschaftlichen Verwendung nicht zurÃ¼ckzuzahlen, weil die KlÃ¤gerinnen beim Abschluss der VertrÃ¤ge noch nicht 25 Jahre alt waren (Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 Wohnungsbau-PrÃ¤miengesetz). AuÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde, die dem Betroffenen ein deutlich grÃ¶Ãeres Opfer abverlangen als eine einfache HÃ¤rte, sind nicht ersichtlich.

Â

Ob das VermÃ¶gen zur Deckung der Bedarfe des KlÃ¤gers Ã¼ber den gesamten RÃ¼cknahmezeitraum ausgereicht hÃ¤tte, ist fÃ¼r die anfÃ¤ngliche Rechtswidrigkeit der zurÃ¼ckgenommenen Arbeitslosengeld II â Bewilligungen unbeachtlich. MaÃgeblich fÃ¼r die Rechtswidrigkeit der zurÃ¼ckgenommenen Bewilligungen als Voraussetzung fÃ¼r deren RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X ist die Situation bei ihrem Erlass. In der Situation der Leistungsbewilligung ist vorhandenes, zu verwertendes und verwertbares VermÃ¶gen so lange zu berÃ¼cksichtigen, wie es tatsÃ¤chlich vorhanden ist (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 14 AS 15/17 R, juris Rn. 20). Von einem fiktiven VermÃ¶gensverbrauch kann daher nicht ausgegangen werden.

Â

Die KlÃ¤gerinnen kÃ¶nnen sich nicht auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen im Hinblick auf den Bestand der Verwaltungsakte berufen, weil der Ausschlussgrund des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorliegt. Danach kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat. Die aufgehobenen Leistungsbewilligungen sind nur erfolgt, weil die KlÃ¤gerin zu 1) weder bei der Erstantragstellung noch bei den WeiterbewilligungsantrÃ¤gen Angaben Ã¼ber das in ihrem bzw. dem VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin zu 2) befindlichen Guthaben bei den Bausparkassen gemacht hat.

Â

Fehlerhafte Angaben im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X schlieÃen den Vertrauensschutz nur dann aus, wenn ihre Fehlerhaftigkeit vorwerfbar ist. Vorwerfbar ist die fehlerhafte Angabe nur bei vorsÃ¤tzlichem oder grob fahrlÃ¤ssigem Verhalten. VorsÃ¤tzlich sind wissentlich und willentlich falsch gemachte Angaben (SchÃ¼tze in von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 45 Rn. 52). Nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen

nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 â□□ B 11 AL 21/00 R, juris). Dabei gilt kein objektiver abstrakter SorgfaltsmaÃ□stab, sondern vielmehr ein individueller. Das MaÃ□ der FahrlÃ¤ssigkeit bestimmt sich insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit und dem EinsichtsvermÃ¶gen des Einzelnen sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falles.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) hat objektiv falsche Angaben im Rahmen des Leistungsantrages gemacht, als sie die Bausparguthaben bei der Erstantragstellung auf Leistungen nach dem SGB II nicht angegeben und spÃ¤ter auf diese unvollstÃ¤ndigen Angaben verwiesen hat.

Â

Nach Ã□berzeugung des Senats hat die KlÃ¤gerin zu 1) insoweit zumindest grob fahrlÃ¤ssig und damit vorwerfbar gehandelt. Insoweit folgt der Senat der EinschÃ¤tzung des SG, der u.a. auf dessen persÃ¶nlichen Eindruck von der KlÃ¤gerin zu 1) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung beruht und welche durch den gesamten Akteninhalt gestÃ¼tzt wird. Die KlÃ¤gerin zu 2) muss sich dieses Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreterin zurechnen lassen (Â§Â§ 1629 Abs. 1, 278 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches). Die KlÃ¤gerin zu 1) hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim SG angegeben, in Bezug auf die BausparvertrÃ¤ge nicht von einer Mitteilungspflicht ausgegangen zu sein. Weiter hat sie â□□ widersprÃ¼chlich â□□ erklÃ¤rt, an die BausparvertrÃ¤ge gar nicht mehr gedacht zu haben. AuÃ□erdem hat sie angegeben, der Meinung gewesen zu sein, die Guthaben seien nicht die ihren bzw. ihr VermÃ¶gen. Die KlÃ¤gerin konnte hingegen mit ihren individuellen FÃ¤higkeiten, die nicht unterdurchschnittlich erscheinen, weil sie sie z.B. fÃ¼r eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit in einer VermÃ¶gensverwaltung und fÃ¼r eine Stelle als ChefarztsekretÃ¤rin in einem groÃ□en Krankenhaus qualifizierten, und mit einfachsten Ã□berlegungen erkennen, dass das Vorhandensein von BausparvertrÃ¤gen von Bedeutung war. Denn hiernach war explizit gefragt, so dass auch ein durchschnittlich gebildeter Laie von einer Relevanz ausgehen musste. Sie hÃ¤tte ebenfalls mit Leichtigkeit erkennen kÃ¶nnen, dass sie diese Frage unzutreffend verneint hat. Sie selbst hat die VertrÃ¤ge gemÃ¤Ã□ der von ihr geleisteten Unterschriften abgeschlossen, so dass sie von den VertrÃ¤gen wusste. Warum dieses Wissen um finanziell sehr bedeutsame VertrÃ¤ge weder im Jahr 2007 noch in den Folgejahren abrufbar gewesen sein sollte, ist â□□ zumal beispielsweise im Jahr 2008 von ihr ein Freistellungsauftrag erteilt wurde und seit dem Mai 2012 als Korrespondenzadresse fÃ¼r einen der VertrÃ¤ge ihre Wohnanschrift gefÃ¼hrt wurde â□□ nicht Ã¼berzeugend dargelegt. Sofern sie â□□ was ihre Einlassung zu ihrer Ansicht der fehlenden Zurechenbarkeit des VermÃ¶gens angeht â□□ die Frage sogar bewusst verneinte, so hat sie die erforderliche Sorgfalt bei der ihr obliegenden Auskunft erst recht in besonders schwerem MaÃ□ verletzt. Denn insoweit hÃ¤tte sie ihre Bewertung der Tatsachen und nicht die zugrundeliegenden Tatsachen selbst mitgeteilt und dem Beklagten eine eigene PrÃ¼fung abgeschnitten. Insoweit lÃ¤ge eine grobe Sorgfaltsverletzung vor, denn damit hat

sie eine sachkundige PrÃ¼fung unterbunden. Sie hÃ¤tte nicht auf ihre Bewertung vertrauen dÃ¼rfen, sondern entweder beim Beklagten nachfragen oder die Guthaben angeben und die rechtliche Bewertung dem Beklagten Ã¼berlassen mÃ¼ssen.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erstattungsforderungen ist Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024